

1160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (160/A)

Art. 28 Abs. 2 B-VG bestimmt, daß der Bundespräsident auf Verlangen der Bundesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen hat. Wird dieses Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat oder dem Bundesrat gestellt, so bedarf es gemäß derselben Verfassungsbestimmung keines Vorschlages der Bundesregierung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 B-VG. Diese Bestimmung entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Nationalrates hinsichtlich der Anberaumung seiner Sitzungen. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß Entschlüsse des Bundespräsidenten, mit der eine außerordentliche Tagung des Nationalrates auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder oder des Bundesrates auch keiner Gegenzeichnung des Bundeskanzlers im Sinne von Art. 67 Abs. 2 B-VG bedarf, fehlt jedoch. Durch den gegenständlichen Initiativantrag soll jedoch durch eine Einfügung in Art. 28 Abs. 2 B-VG klargestellt werden, daß auch die genannten Entschlüsse keiner Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen.

Die bisher gemachten Erfahrungen lassen es sinnvoll erscheinen, den die Wahl des Bundespräsidenten regelnden Art. 60 Abs. 1 B-VG neu zu fassen. Insbesondere soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß in jenen Fällen, in denen sich nur ein Wahlwerber der Wahl stellt, die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen ist. Des weiteren soll durch den gegenständlichen Initiativantrag die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen jener bei Nationalratswahlen (Art. 26 Abs. 1 B-VG sowie § 109 NR-WO) angeglichen werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 24. Juni 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Dr. Fischer einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten von den Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Neisser und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 06 24

Dr. Gradenegger
Berichterstatler

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 350/1981, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt; die Einberufung bedarf keiner Gegenzeichnung. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des

Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.“

2. Der Art. 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.